



# SATZUNG

DES

FISCHEREIVEREINS

Westlicher Landkreis Fürstfeldbruck

-Sitz Mammendorf-

## **§ 1. Name, Sitz, Abzeichen und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1.) Der Verein führt den Namen:  
„Fischereiverein Westlicher Landkreis Fürstenfeldbruck, Sitz Mammendorf“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck einzutragen.
- 2.) Abzeichen des Vereins ist ein Karpfen in einem Oval. Ringsum steht der Name und Sitz des Vereins. Im Abzeichen ist das Gemeindewappen enthalten.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Oktober jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

## **§2. Zweck des Vereins**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern die Ausübung der Sportfischerei zu ermöglichen. Seine Tätigkeit ist deshalb im Wesentlichen auf die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung des Sportfischens, auf die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern des Vereins in Verbindung mit Massnahmen zum Schutz und der Reinhaltung dieser Gewässer, auf die entsprechende Ausbildung seiner Mitglieder, insbesondere seiner Jungfischer und anderer Sportfischer durch Vorträge und dergleichen und auf die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit seiner Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerichtet.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3. Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Personen, welche den Fischereisport in den Vereinsgewässern aufgrund einer Jahreskarte ausüben. Passive Mitglieder sind Personen, welche keine Jahreskarte in Anspruch nehmen, aber durch Entrichtung eines Jahresbeitrags die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- 3.) Personen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 4.) Von den Mitgliedern wird je Geschäftsjahr ein Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt wird. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Jedes Mitglied hat spätestens zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

#### **§ 4. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft kann zur Person des Antragstellers Erkundigungen einziehen. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei Aufnahme in den Verein erhält der Bewerber eine Mitgliedskarte ausgehändigt. Die Satzung des Vereins kann bei der Vorstandschaft eingesehen werden. Für den Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt wird. Die Aufnahmegebühr ist vor Aushändigung der Mitgliedskarte zu entrichten.

- 2.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

##### **Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es**

- (1) eine unehrenhafte Handlung begangen,
- (2) seine Mitgliedspflichten trotz Ermahnung nicht oder nur mangelhaft erfüllt oder
- (3) Vertrauensbruch im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 5 begangen, die Belange des Vereins geschädigt oder gegen die Interessen des Vereins sonst grob oder wiederholt verstossen hat.

- 3.) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied des Vereins beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Vor seiner Entscheidung hat die Vorstandschaft dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ist diese Art der Zustellung nicht möglich, wird die Entscheidung von der Vorstandschaft in der nächsten Vereinsversammlung oder, wenn vorher eine Mitgliederversammlung stattfindet, in dieser Mitgliederversammlung ohne Angabe der Gründe bekanntgegeben: Die Entscheidung gilt damit als dem Mitglied mitgeteilt.

- 4.) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

- 5.) Das betroffene Mitglied kann gegen die Ausschlussentscheidung der Vorstandschaft innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Vereinsversammlung; wird gegen die Entscheidung der Vorstandschaft nicht form- und fristgerecht Berufung eingelegt, ist sie endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Mitgliedsaufweis und die vom Verein erhaltenen Papiere zurückzugeben.

- 6.) Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen, der sie, falls er ihr nicht stattgibt, innerhalb von drei Monaten nach Einlegung mit einer Stellungnahme der Vereinsversammlung vorzulegen hat. Die Entscheidung der Vereinsversammlung ist dem Berufungsführer unter Angaben der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ist die Art der Zustellung nicht möglich, gilt die Entscheidung mit ihrer Bekanntgabe in der Mitglieder- oder der Vereinsversammlung als mitgeteilt.

## **§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen des Vereins, die er nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung zu erbringen hat. Sie sind insbesondere berechtigt, an den Vereins- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei ihr Stimmrecht auszuüben, in den Vereins- und Mitgliederversammlungen und bei den anderen Organen des Vereins Anregungen zu unterbreiten.
- 2.) Erlaubnisscheine zur Ausübung der Sportfischerei in den Gewässern werden nur auf Antrag erteilt und verlängert. Ein Anspruch auf Erteilung und Verlängerung eines Fischereierlaubnisscheins für ein bestimmtes Gewässer besteht nicht. Für die Erteilung und Verlängerung eines Fischereierlaubnisscheins wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Vorstandschaft bestimmt wird. Der Fischereiaufseher ist von der Zahlung der Fischereierlaubnisscheingebühr befreit. Fischereierlaubnisscheine werden nur nach vorheriger Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Fischereierlaubnisscheingebühr ausgehändigt. Über die Erteilung und Verlängerung von Fischereierlaubnisscheinen entscheidet die Vorstandschaft. Fischereierlaubnisscheine können von der Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen entschädigungslos eingezogen werden, wenn der Inhaber gegen die gesetzlichen Bestimmungen über waidgerechtes Fischen oder gegen entsprechende Auflagen des Vereins verstösst.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

### **Sie sind deshalb insbesondere gehalten**

- (1) waidgerecht zu fischen; Entsprechende Auflagen des Vereins sind, gleichgültig ob sie auf den Fischereierlaubnisscheinen vermerkt sind oder nicht, unbedingt zu beachten.
- (2) sich an den Arbeitseinsätzen des Vereins zur Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern des Vereins, zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer und zur Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Vereinsgewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beteiligen. Von den Mitgliedern, die sich in einem Geschäftsjahr nicht mindestens an einem solchen Arbeitseinsatz beteiligt haben, wird eine angemessene Ausfallgebühr erhoben. Mitglieder, bei denen feststeht oder die glaubhaft machen, dass sie aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht in der Lage waren, sich an solchen Arbeitseinsätzen zu beteiligen, sind von der Zahlung der Ausfallgebühr befreit. Die Höhe der Ausfallgebühr wird von der Vorstandschaft bestimmt.
- (3) an den Mitgliederversammlungen und mindestens an einer Vereinsversammlung teilzunehmen
- (4) die Bestimmungen des Vereins einzuhalten und seine satzungsmässigen Anordnungen zu befolgen, insbesondere gefangene Fische nicht zu veräussern;

- (5) über Angelegenheiten des Vereins, die vom Vorstand ausdrücklich für vertraulich erklärt wurden, in dem vom Vorstand bestimmten Umfang Stillschweigen zu bewahren;
- (6) dem Verein die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihn über Vorgänge und dergleichen, die seine Belange berühren, zu unterrichten;
- (7) den Bitten und Anordnungen der Gewässerwarte und Fischereiaufseher zu entsprechen und sich am Wasser stets kameradschaftlich zu verhalten.

## **§ 6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand und die Vorstandschaft
- 2.) Die Vereinsversammlung
- 3.) Die Mitgliederversammlung

## **§ 7. Der Vorstand und die Vorstandschaft**

- 1.) Die Vorstandschaft besteht aus
  - dem 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - dem Schriftführer
  - dem Kassier
  - dem Fachwart für Gewässer und Geräte
  - den Beisitzern. Für je 25 Mitglieder wird ein Beisitzer gewählt. Es müssen mindestens zwei Beisitzer sein
- 2.) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3.) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstands-, die Mitglieder- und Vereinsversammlung ein, leitet die Vorstandssitzungen und die Vereins- und Mitgliederversammlung und unterzeichnet die Beschlüsse und Niederschriften dieser Vereinsorgane. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, werden diese Aufgaben vom 2. Vorsitzenden oder , sofern dieser ebenfalls verhindert ist, von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft wahrgenommen.
- 4.) Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Vorstandschaft und über die Mitglieder- und Vereinsversammlungen Niederschriften, protokolliert deren Beschlüsse und erledigt alle sonstigen schriftlichen Arbeiten. Im Schriftverkehr zeichnet er mit dem 1. Vorsitzenden. Die Aufgaben des Schriftführers obliegen bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied, das von der Vorstandschaft bestimmt wird.
- 5.) Der Kassier erledigt alle Kassen- und Rechnungsgeschäfte und zeichnet mit dem 1. Vorsitzenden im Zahlungsverkehr oder sofern dieser verhindert ist, mit dem 2. Vorsitzenden. Die Aufgaben des Kassiers obliegen bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied, das von der Vorstandschaft bestimmt wird.

6.) Dem Fachwart für Gewässer obliegen die Aufgaben im Rahmen der Fischerei- und Gewässerbewirtschaftung. Er verwaltet die vereinseigenen Geräte und sonstigen Gegenstände.

**7.) Der Vorstandschaft insgesamt obliegen**

- (1) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschlussanträge, die Stellungnahme zu Berufungen gegen Ausschlussentscheidungen und die Bekanntgabe von Vereinsausschlüssen in den Mitglieder- und Vereinsversammlungen;
- (2) Die Entscheidung über die Erteilung und Verlängerung der Fischereierlaubnisscheine und über deren Entzug;
- (3) Die Festsetzung der Höhe der Fischereierlaubnisscheingebühren und der Ausfallgebühren sowie die Entscheidung über die im Einzelfall aus triftigen Gründen mögliche, angemessene Ermässigung oder Erlass dieser Beiträge;
- (4) Die Entscheidung über den Kauf oder die Pacht von Gewässern, mit nachträglichem Beschluss der Vereinsversammlung;
- (5) Die Entscheidung über Besatz- und Bewirtschaftungsmassnahmen;
- (6) Die Aufstellung und Abberufung der Fischereiaufseher und die Leitung ihrer Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Beantragung der Verpflichtung eines Fischereiaufsehers durch die Verwaltungsbehörde;
- (7) Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied; (
- 8) Die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (z.B. durch Verleihung von Ehrenabzeichen und Ehrenurkunden);
- (9) Die Verhängung von Vereinsstrafen, die Stellungnahme zu Berufungen gegen Vereinsstrafen, und die Bekanntgabe von Vereinsstrafen in den Mitgliederversammlungen;
- (10) Die Entscheidung welche Angelegenheiten des Vereins vertraulich sein sollten;
- (11) Die Vorbereitung der Vereins- und Mitgliederversammlungen und sonstiger Veranstaltungen des Vereins sowie die Entscheidung, ob in den Sommermonaten und in dem Monat, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet die Vereinsversammlung ausfallen soll;
- (12) Die Erstattung des Jahres- und des Kassen- und Rechnungsberichtes in der Mitgliederversammlung;
- (13) Die Behandlung der an ihn gerichteten Anträge und Anregungen der Mitglieder und die etwaige Weiterleitung an die zuständigen Organe des Vereins mit einer Stellungnahme;
- (14) Die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht von einem anderen Organ des Vereins zu besorgen sind.

8.) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. In die Vorstandschaft können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich; die Aufwendungen seiner Mitglieder sind jedoch angemessen zu ersetzen.

9.) Der 1. Vorsitzende soll die Vorstandschaft in der Regel jedes Kalendervierteljahr einberufen. Er hat ihn jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr sowie dann einzuberufen, wenn drei Mitglieder der Vorstandschaft eine Einberufung beantragen. Die Mitglieder der Vorstandschaft sollen zu den Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich oder mündlich eingeladen werden. Die Einladung soll die Tagesordnung der Vorstandssitzung enthalten. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder erschienen sind. Stimmberechtigt sind nur die erschienenen Mitglieder. Die

Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- 10.) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestellen. Eine Zusammenlegung einzelner Vorstandsfunktionen sind zulässig; hierüber entscheidet die Vorstandschaft. Ist der Ersatzmann bereits Mitglied der Vorstandschaft, haben die Vorstandsmitglieder gleichzeitig auch für ihn bis zu dieser Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestellen.

## **§ 8. Die Vereinsversammlung**

- 1.) Die Versammlung der Mitglieder findet einmal im Vierteljahr statt. Der Vorstand kann jedoch in den Sommermonaten und in dem Monat in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, ausfallen lassen. Die Vereinsversammlung dient der Aussprache und der Unterrichtung der Mitglieder über die laufenden Vorgänge und die Anordnungen des Vorstandes. Die Vereinsversammlung hat ferner die an sie gerichteten Anträge und Anregungen der Mitglieder des Vereins zu behandeln und gegebenenfalls den zuständigen Organen des Vereins mit einer Stellungnahme vorzulegen.
- 2.) Die Vereinsversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen, dass eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Die Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. In dem Beschluss sind der Zweck und die Gründe anzugeben.

## **§ 9. Die Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einzuberufen. Der 1. Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung ausserdem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn die Vereinsversammlung die Einberufung beschlossen hat oder wenn drei Zehntel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich beantragt. In den Antrag sind der Zweck und die Gründe anzugeben.
- 2.) Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einzuladen. Die Einladung hat die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.
- 3.) **Der Mitgliederversammlung obliegt:**
  - (1) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und des Rechnungsberichtes der Revisoren;
  - (2) Die Entlastung der Vorstandschaft;
  - (3) Die Wahl der Vorstandschaft;
  - (4) Die Wahl von zwei Revisoren auf die Dauer von drei Jahren. Die Revisoren haben die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres zu überprüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekanntzugeben. Eine unmittelbare

Wiederwahl der Revisoren ist nicht möglich. Personen, die die Mitgliederversammlung während der Amtszeit der Revisoren als Revisoren wählt, werden nur für die Dauer der restlichen Amtszeit der Revisoren gewählt.

(5) Die Entscheidung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins;

(6) Die Behandlung der Anträge und Anregungen, die von den Mitgliedern des Vereins an die Mitgliederversammlung gerichtet wurden und die etwaige Weiterleitung an die zuständigen Organe des Vereins mit einer Stellungnahme. Anträge von Mitgliedern sind mindestens vier Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. In dringenden Fällen können davon durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Ausnahmen zugelassen werden – ausgenommen Satzungsänderungen.

- 4.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wenn es im Besitz des staatlichen Fischereischeins oder volljährig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stehen bei der Wahl der Vorstandschaft oder der Revisoren mehrere Bewerber zur Wahl, ist jeweils gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 5.) Bei Neuwahlen der Vorstandschaft oder eines Vorstandmitgliedes bestimmt die Mitgliederversammlung durch Zuruf einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Wahlvorsitzenden. Dieser übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung.
- 6.) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Die Wahl der Vorstandschaft und der Revisoren erfolgt jedoch geheim, wenn dies von mindestens der Hälfte der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.

## **§ 10. Die Gewässerwarte und Fischereiaufseher**

- 1.) Die Bestellung, Aufstellung und Abberufung der Fischereiaufseher sowie die Entscheidung über die Beantragung der Verpflichtung der Fischereiaufseher durch die Verwaltungsbehörde obliegen der Vorstandschaft. Die Tätigkeit der Gewässerwarte und Fischereiaufseher steht unter der Leitung der Vorstandschaft.
- 2.) Den Gewässerwarten obliegt die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern des Vereins, der Schutz und die Reinhaltung dieser Gewässer und die Erhaltung derer Schönheit und Ursprünglichkeit im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 3.) Den Fischereiaufsehern obliegt die Kontrolle der in den Gewässern des Vereins fischenden Personen. Sie haben insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über waidgerechtes Fischen und den entsprechenden Auflagen des Vereins zu überwachen.
- 4.) Die Gewässerwarte und Fischereiaufseher haben der Vorstandschaft über ihre Massnahmen, Beobachtungen und Erfahrungen zu berichten.



- 5.) Ausserordentliche Aufwendungen der Gewässerwarte und Fischereiaufseher können im Einzelfall angemessen ersetzt werden.

## **§ 11. Vereinsstrafen**

- 1.) Mitglieder des Vereins, die gegen Bestimmungen über waidgerechtes Fischen oder entsprechende Auflagen des Vereins oder sonst gegen die satzungsmässigen Bestimmungen und Anordnungen des Vereins verstossen haben können, sofern sie deswegen nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden, von der Vorstandschaft je nach Schwere des Verstosses mit einer Geldbusse und einem einfachen oder strengen Verweis bestraft werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3,4,5,6, und 7 finden entsprechende Anwendung.
- 2.) Der Ausschluss aus dem Verein (§ 4 Absatz 2) und die sonstigen Vereinsstrafen (Abs. 1) schliessen den entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisscheines (§ 5 Abs. 2 letzter Satz) nicht aus.

## **§ 12. Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschliesslich zu diesem Zweck einberufen wird. Sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Mammendorf – Jugendabteilung der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mammendorf, den 27. Oktober

Helmut Sponfelder

1. Vorsitzender

Klaus Stein

2. Vorsitzender